

**Die dbv-Rechtskommission informiert:**

### **Bundesverfassungsgericht streicht Vorratsdatenspeicherung: Was heißt das für die Bibliotheken?**

Für Bibliotheken und deren Träger heißt das, dass die Unsicherheiten diesbezüglich (vorläufig) beseitigt sind. Mit der Frage der Vorratsdatenspeicherung hatten sich jedenfalls solche Bibliotheken auseinandersetzen müssen, in denen Benutzer außerhalb eines bestimmten geschlossenen Benutzerkreises (wie z.B. Hochschulmitglieder) für die Internetnutzung entweder an festen PCs oder per WLAN zugelassen sind. Jedoch herrschte auch bei diesen Bibliotheken weitgehend Unklarheit darüber, ob sie nach § 113a Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Speicherung verpflichtet waren. Die (unterschiedliche) Organisation und Ausgestaltung des Internetzugangs dürfte hier eine wichtige Rolle gespielt haben. Der Rechtskommission des dbv sind Fälle, in denen die Bundesnetzagentur, die für den Vollzug des Gesetzes zuständig ist, nur eine Bibliothek oder deren Träger zur Speicherung aufgefordert hat, nicht bekannt.

Das Bundesverfassungsgericht hat alle Provider, die bisher aufgrund der gesetzlichen Vorgabe Daten gespeichert haben, zur Löschung aufgefordert. Der Gesetzgeber muss die Vorratsdatenspeicherung neu ausgestalten und dabei bestimmte – von Datenschutzgesichtspunkten besonders betroffene Gruppen – von der Speicherung ausnehmen. Das Gericht verbietet also nicht insgesamt und für alle Zeit die von der grundsätzlich gegenüber dem deutschen Verfassungsrecht vorrangigen EU-Richtlinie vorgeschriebene Datenspeicherungspflicht für Access-Provider. Bis ein neues Gesetz da ist, können Bibliotheken jedoch erst einmal abwarten.

Zur ausführlichen Pressemeldung des BVerfG:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg10-011>

Die dbv-Rechtskommission wird in nächster Zeit ihre Informationen auf ihrer Webseite zu Rechtsfragen von Internetarbeitsplätzen überarbeiten.

Von der Aufhebung der Vorratsdatenspeicherung grundsätzlich **nicht** betroffen ist die sog. „Lauschboxpflicht“ (bzw. „quick freeze“) nach § 110 TKG, zu der die dbv-Rechtskommission 2006 Stellung genommen hat:

„Internetarbeitsplätze in der Bibliothek: Verpflichtung zur Errichtung von Überwachungseinrichtungen nach § 110 Telekommunikationsgesetz (TKG)?“

<http://www.bibliotheksverband.de/fachgruppen/kommissionen/recht/publikationen/benutzung.html>